

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarzheide
Verfahrensnummer: 6002 O

Beschluss

1. Für Teile der Gemarkungen Kostebrau, Lauchhammer und Schwarzheide im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die

vereinfachte Flurbereinigung Schwarzheide

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Gemarkung Kostebrau Flur 7, Flurstück

66

Gemarkung Lauchhammer Flur 7, Flurstücke

38, 41, 47, 52, 53

Gemarkung Lauchhammer Flur 8 Flurstücke

593, 596, 597, 598, 599, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 626, 629, 633, 733, 813

Gemarkung Schwarzheide Flur 1, Flurstücke

161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 241, 242, 243, 244, 247, 248/1, 248/2, 248/3, 249/1, 249/2, 250/2, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 485, 486, 487, 488, 494, 497, 498, 499, 500, 519, 520, 521, 532, 533, 534,

Gemarkung Schwarzheide Flur 2, Flurstücke

10, 12, 12/13, 12/14, 13, 13/1, 15, 22/2, 29/2, 30, 31, 32/2, 45/2, 46/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 72, 73, 212/3, 212/4, 212/5, 212/6, 212/7, 439/2, 476, 477, 478, 479, 480, 525, 526, 528, 533, 534, 535, 536, 529, 530, 531, 532, 541, 542

Gemarkung Schwarzheide Flur 3, Flurstücke

1, 2, 4/1, 63/2, 65, 67, 577

Gemarkung Schwarzheide Flur 4, Flurstücke

767, 786, 787, 789, 796, 797, 798, 799, 894, 895, 896, 897, 953

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Kartenauszug im Maßstab 1: 10000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 500 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

sowie in der

**Stadtverwaltung Schwarzheide
Ruhlander Straße 102
01987 Schwarzheide**

**Stadtverwaltung Lauchhammer
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:
 - **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzheide* mit Sitz in Schwarzheide.
 - **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz,

Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungsziel.

Zweck des Verfahrens ist es, die infolge der ehemaligen Braunkohlentagebaue Ferdinand-Ost (Restloch 28) und Ferdinand I, Ferdinand-West- Grube Ferdinand und Zschornegosda-Süd-

Grube Emanuel (Restloch 29) sowie die Restlöcher 30 (Schlammteich) und 31 (Salzteich) für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile zu beseitigen, die durch die Inanspruchnahme der Flächen durch den Braunkohlenabbau entstanden sind. Das Verfahren dient dazu, die von der Sanierungsplanung vorgesehenen Ziele zu ermöglichen, insbesondere eine funktionsfähige Flächenstruktur wiederherzustellen. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist eine Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes in den ehemaligen Tagebaugebieten unerlässlich. Es ist unzumutbar und volkswirtschaftlich nicht vertretbar, die alten Eigentums-Besitz- und Erschließungsstrukturen wiederherzustellen. Vielmehr soll das Verfahrensgebiet unter Beachtung der heutigen Landschaftsstruktur neu gestaltet werden, wie es den gegenseitig abzuwägenden Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Hierzu ist im einzelnen erforderlich, den ländlichen Grundbesitz nach Wiedernutzbarmachung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zweckmäßig zu gestalten sowie durch Wege neu zu erschließen. Bodenschützende sowie –verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen und schließlich gesicherte Bodenrechtsverhältnisse wiederherzustellen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau am 30.03.2005 durchgeführten Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über die Ziele und Durchführung des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen sind im Anhörungstermin am 02.03.2005 gehört worden und haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft hat als Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG am 10.12.2004 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Ferner sind auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Flurbereinigungsgesetz) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogrammes für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist. Durch eine Verzögerung des Mittelabrufes könnte die Gefahr bestehen, dass die Mittelbereitstellung insgesamt stark beeinträchtigt werden kann, so dass auch die Verfahrensdurchführung insgesamt gefährdet werden könnte.

Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und den bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt der sofortige Beginn im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Schwarzzeide kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Brieselang, den 23.06.05.....


Obere Flurbereinigungsbehörde

